

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den
Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung einer Biogasanlage auf den
Grundstücken Fl.-Nrn. 143, 144 und 149 der Gemarkung Brunn, Markt Heiligenstadt i.
OFr.;**
Begründung nach § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UVPG

1. Pflicht zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist festzustellen, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht. Die Feststellung erfolgt hier mangels Antrag des Vorhabenträgers nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen. Da die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren ist, die Zulassungsentscheidungen dienen, hier eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, ist das Landratsamt Bamberg als verfahrensführende Behörde für die Feststellung zuständig.

2. Notwendigkeit einer standortbezogenen Vorprüfung

Die Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG beruht im vorliegenden Fall auf einer standortbezogenen Vorprüfung. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich, da das Vorhaben der Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 entspricht, die in Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet sind.

3. Grundlagen und Konzept der standortbezogenen Vorprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf Grundlage der vom Vorhabenträger in den Antragsunterlagen gemachten Angaben und der Behörde vorliegenden relevanten Informationen.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen.

Auf der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Bei Vorliegen von besonderen örtlichen Gegebenheiten ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der besonderen örtlichen Gegebenheiten betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Hierbei sind die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien anzuwenden.

Zur Beurteilung der vom Vorhabenträger gemachten Angaben sind ggf. die relevanten Fachstellen zu beteiligen.

4. Screening

Ausgehend von den vom Vorhabenträger gemachten Angaben stellt sich das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten entscheidungserheblichen Kriterien wie folgt dar:

4.1. Besondere örtliche Gegebenheiten des Standorts nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG

Auf der ersten Stufe der Prüfung wurde festgestellt, dass sich im Umkreis des Anlagenstandorts mehrere gesetzlich geschützte Biotope und ein Landschaftsschutzgebiet nach §§ 26 und 30 des Bundesnaturschutzgesetzes befinden.

Im Übrigen lagen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Deshalb wurde die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

4.2. Merkmale des Vorhabens nach Nr. 1 der Anlage 3 des UVPG

4.2.1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Das Vorhaben beinhaltet eine Erhöhung der eingesetzten Inputstoffe für die Biogasanlage sowie eine damit einhergehende Steigerung der Gasproduktion. Es werden keine baulichen Änderungen vorgenommen.

4.2.2. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Vergleich zum bisher genehmigten Bestand der Biogasanlage soll die Menge der Einsatzstoffe von ca. 25,6 t/d auf ca. 37 t/d erhöht werden. Die Menge der eingesetzten nachwachsenden Rohstoffe (Nawaro) soll sich von ca. 15,6 t/d auf ca. 24,7 t/d erhöhen. Diese zusätzlich eingesetzten Nawaro müssen in der Umgebung der Anlage angebaut werden und wirken sich insofern auf die Nutzung natürlicher Ressourcen aus.

4.2.3. Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Durch die Erhöhung der Menge der Einsatzstoffe ergibt sich auch eine proportionale Erhöhung der anfallenden Gärreste.

4.2.4. Umweltverschmutzung und Belästigungen

Beim Betrieb der Biogasanlage entstehen Lärm und Luftschadstoffe (v. a. Gerüche und Stickoxide) die sowohl zu Umweltverschmutzungen als auch Belästigungen von Menschen führen können.

4.2.5. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind

Der Betrieb der Biogasanlage ist mit diversen Stör- und Unfallrisiken verbunden, sowohl ausgehend von der Biogasanlage als auch auf sie einwirkend.

Durch Unfälle bzw. Störfälle an der Anlage kann es zu Explosionen, Emissionen von Biogas, Auslaufen der Behälter etc. kommen.

4.2.6. Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Die beim Regelbetrieb der Anlage entstehenden Luftschadstoffe können theoretisch zur Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führen. Bei Störungen und Eintrag von Gülle bzw. Gärresten in das Grundwasser kann dieses theoretisch verunreinigt werden.

4.3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen nach Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG

Der Beurteilung von Art und Beschaffenheit möglicher Umweltauswirkungen liegt der Umweltbegriff des § 2 Abs. 2 UVPG zugrunde. Umweltauswirkungen sind demnach alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Die Beurteilung der Erheblichkeit solcher Auswirkungen erfolgt im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung des Einzelfalls anhand der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien. Bei der standortbezogenen Vorprüfung erfolgt diese Gesamtbetrachtung ausschließlich bezogen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der im Einzelfall vorliegenden besonderen örtlichen Gegebenheiten.

4.3.1. Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist

Unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung sind die möglichen Auswirkungen des Vorhabens bezogen auf die Empfindlichkeit bzw. Schutzziele der vorhandenen Biotope und des Landschaftsschutzgebietes zu bewerten.

Die möglichen Auswirkungen sind hauptsächlich Stickstoffeinträge. Weitere Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

4.3.2. Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Gemäß Stellungnahme der UNB wird von keinen erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.

4.3.3. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Beim Betrieb der Biogasanlage entstehenden laufend und dauerhaft Emissionen von Stickoxiden bei der Verbrennung des erzeugten Biogases in den BHKW. Die Emissionen der BHKW sind durch einschlägige Gesetze und Verordnungen begrenzt. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist jährlich nachzuweisen, speziell bezogen auf Stickstoffoxide auch dauerhaft zu überwachen.

Die Gärreste werden erst nach ausreichender Verweilzeit im geschlossenen System (ca. 201 Tage, damit weit über den erforderlichen 150 Tagen) aus dem Endlager entnommen.

Auswirkungen auf die Biotope durch Stör- oder Unfälle an der Biogasanlage sind aufgrund der Entfernungen (ca. 750 m zum nächsten Biotop) nicht zu erwarten.

4.3.4. Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die beim Betrieb der Anlage dauerhaft entstehenden Immissionen wirken dauerhaft auf die umliegenden Biotope ein. Schwankungen können sich geringfügig durch Änderungen der Windrichtungen ergeben.

4.4. Abschließende Gesamteinschätzung

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall sind unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten des Umfelds des Anlagenstandorts und der Merkmale des Vorhabens im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der geplanten wesentlichen Änderung des Betriebs der Biogasanlage zu erwarten. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bamberg, 29. August 2023
Landratsamt Bamberg
Fachbereich 42.1

gez.
Linse